

K7 Beteiligung von bildenden Künstlerinnen und Künstlern (Kunst am Bau)

1. Allgemeines

- 1.1 Es gehört zu den Aufgaben des Landes, zeitgenössische bildende Kunst zu fördern. Daher sind bei Großen Neu-, Um – und Erweiterungsbauten des Landes (gemäß Abschnitt E) Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung (Kunst am Bau) an bildende Künstlerinnen und Künstler zu vergeben, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahmen dies rechtfertigen.

Dies gilt für Neubauten wie für Baumaßnahmen im Bestand, unabhängig vom Umfang der Maßnahme.

- 1.2 Zweck und Bedeutung einer Baumaßnahme, die in der Regel Kunst am Bau rechtfertigen sind insbesondere:

- Baumaßnahmen an exponierten oder städtebaulich wichtigen Standorten,
- gesamtstaatlich oder für den Standort wichtige Funktionen oder Nutzungen,
- Baumaßnahmen, die Gegenstand besonderer öffentlicher Wahrnehmung sind oder sein können,
- Baumaßnahmen mit besonderen kultur- oder kunsthistorischen Bezügen und
- Baumaßnahmen, an denen durch Kunst am Bau in besonders geeigneter Weise die baukulturelle Vorbildfunktion des Landes demonstriert werden kann.

Maßgebend ist die Prüfung und Abwägung im Einzelfall. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind – insbesondere im Falle einer Nichteignung für Kunst am Bau - im Rahmen der Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) aktenkundig zu machen.

- 1.3 Kunst am Bau soll auch Anwendung finden bei Baumaßnahmen Dritter, die maßgeblich durch das Land mitfinanziert werden.

- 1.4 Um das Kunstwerk rechtzeitig in die Bauplanung integrieren zu können, ist es erforderlich, bereits in einem frühen Planungsstadium die Leistungen der bildenden Künstlerinnen und Künstler einzuplanen.

Kunst am Bau ist als grundsätzliche Anforderung bereits in die Bedarfsplanung aufzunehmen, um bei der Bewertung der Alternativen zur Bedarfsdeckung angemessen berücksichtigt zu werden. Weiterführende Aussagen zur Umsetzung von Kunst am Bau und zur Beteiligung von bildenden Künstlerinnen und Künstlern sind in der HU-Bau darzustellen und in der Kostenermittlung zu berücksichtigen.

- 1.5 Ein vorhandener Bestand an Kunst am Bau ersetzt nicht die nach Nummer 1.2 notwendige Prüfung einer Baumaßnahme auf ihre Eignung für die neue Kunst am Bau.

2. Leistungen der bildenden Künstlerinnen und Künstler

2.1 Als Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler für Kunst am Bau kommen Kunstwerke in und an Gebäuden und in Außenanlagen in Betracht. Hierzu gehört auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile, deren Herstellung gegebenenfalls zusätzlich handwerkliche Leistungen Dritter erforderlich macht. Für Kunst am Bau sollen alle dauerhaften Ausdrucksformen der bildenden Kunst berücksichtigt werden. Vorfestlegungen auf bestimmte Kunstgattungen sind zu vermeiden.

2.2 Grundsätzlich sollen die Kunstwerke ein eigenständiger Beitrag zur Bauaufgabe sein, der einen Bezug zum Bauwerk - Architektur beziehungsweise Funktion des Gebäudes – herstellt, auf die Umgebung reagiert sowie durch künstlerische Qualität und Aussagekraft beeindruckt.

Der Erwerb frei entstandener Kunstwerke, die nach Qualität und Einfügungsmöglichkeit ausgewählt werden, ist jedoch nicht ausgeschlossen. Der Ankauf erfolgt nach Nummer 7.

2.3 Die Leistungen der bildenden Künstlerinnen und Künstler umfassen:

- das Anfertigen von Entwürfen für Kunstwerke,
- deren Herstellung (einschließlich Leistungen Dritter),
- eine Kostenaufstellung,
- einen Erläuterungsbericht und
- eine Dokumentation nach Abschluss der künstlerischen Gestaltung.

3. Kosten

3.1 Bei Baumaßnahmen, bei denen Kunst am Bau in Betracht kommt, müssen dafür angemessene Haushaltsmittel eingeplant werden. Kosten für künstlerische Leistungen sind bereits frühzeitig - bei Aufstellung der HU-Bau - festzulegen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Bautitel. Bei Vorhaben im wirtschaftlichen Eigentum des Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen (BLB) (im Vermieter-Mieter-Modell) sind die Kosten auf die Miete umzulegen.

Die Finanzierung von Ankäufen von Kunstwerken zur Ausstattung von Diensträumen - als bewegliche Güter – hat nicht aus dem Bautitel, sondern aus den Ausstattungstiteln der nutzenden Verwaltungen zu erfolgen.

3.2 Die Ausgaben für Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler (Kostengruppen [KG] 620 und 752)¹ müssen im angemessenen Verhältnis zu den Kosten des Bauwerks – Kostengruppen 300 und 400¹ – stehen, wobei von einem Bauwerk mit üblichem Technisierungsgrad² auszugehen ist.

¹ Nach DIN 276 Kosten im Bauwesen in der vom Land eingeführten Fassung.

² Mit üblichem Technisierungsgrad wird ein Bauwerk angesehen, dessen Kosten der Kostengruppe 400 nicht mehr als 1/3 der Bauwerkskosten (Kostengruppen 300 und 400) betragen; bei Bauwerken mit höherem Technisierungsgrad werden die Kosten der Kostengruppe 400 nur bis 1/3 der Bauwerkskosten in Ansatz gebracht.

- 3.3 Für die Höhe der Ausgaben für Künstlerhonorare – sowie für Material- und Herstellungskosten einschließlich Verfahrenskosten – gelten bei Landesbauvorhaben folgende Richtsätze:

Bei Bauwerkskosten (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276)¹ in Verbindung mit Nummer 3.2:

- | | | |
|---------------------|------|---|
| a) bis 1 Mio. Euro | 1% | für Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler gemäß Nummer 2.3 (Honorarkosten [Kostengruppe 752] einschließlich Herstellungskosten für das Kunstwerk [Kostengruppe 620]) ¹ , mindestens jedoch 5.000 Euro, |
| | 1% | für gegebenenfalls bauseitige Herstellungskosten (Kostengruppe 620) und sämtliche Verfahrenskosten einschließlich Honorare für Preisrichter (Kostengruppe 751) ¹ , |
| b) über 1 Mio. Euro | 0,5% | für Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler gemäß Nummer 2.3 (Honorarkosten [Kostengruppen 752] einschließlich Herstellungskosten für das Kunstwerk [Kostengruppe 620]) ¹ , mindestens jedoch 10.000 Euro und höchstens 125.000 Euro (siehe Nummer 3.4). |

Abweichend hiervon kann im begründeten Einzelfall bei politisch, städtebaulich und baukulturell besonders herausgehoben bedeutenden Bauwerken in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen (MdF) der Richtsatz für Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler gemäß Nummer 2.3 (Honorarkosten [Kostengruppe 752] einschließlich Herstellungskosten für das Kunstwerk [Kostengruppe 620])¹ bis auf 1% angehoben werden.

- | | |
|------|---|
| 0,5% | für gegebenenfalls bauseitige Herstellungskosten (Kostengruppe 620) und sämtliche Verfahrenskosten einschließlich Honorare für Preisrichterinnen und Preisrichter (Kostengruppe 751) ¹ . |
|------|---|

- 3.4 Die Summe für Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler gemäß Nummer 2.3 (Kostengruppen 620 und 752)¹ ist maximal auf 125.000 Euro begrenzt. Begründete Ausnahmen im Einzelfall können im Einvernehmen mit dem MdF zugelassen werden. Die Ausnahmen können auch im laufenden Verfahren nach Nummer 4.7 erteilt werden.
- 3.5 Honorare, soweit sie von den Kosten des Kunstwerks zu trennen und nicht in Kostengruppe 620 bereits enthalten sind, sind als Baunebenkosten – Kostengruppe 752 (vergleiche hierzu K 8) – zuzuordnen.
- 3.6 Sämtliche Herstellungskosten einschließlich der Kosten für unmittelbar zum Kunstwerk gehörende bauseitige Leistungen wie Fundamente, Leitungen, Änderung in der Baukonstruktion und so weiter sind der Kostengruppe 620 zuzuordnen.

¹ Nach DIN 276 Kosten im Bauwesen in der vom Land eingeführten Fassung.

- 3.7 Kosten für Kunstwettbewerbe (Verfahrenskosten, Honorare für Preisrichterinnen und Preisrichter und Ähnliches) sind nicht Bestandteil der Kosten für Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler. Sie werden in der Kostengruppe 751 des Musters 6 gesondert veranschlagt.
- 3.8 Im Rahmen des Kunstwettbewerbs anfallende Honorare für Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler (Bearbeitungshonorare) sowie gegebenenfalls Preisgelder sind hingegen der Kostengruppe 752 zuzuordnen, sie werden bei Beauftragung auf das Künstlerhonorar angerechnet.
- 3.9 Zwischen den Ausgaben für Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler und den Wettbewerbskosten ist ein angemessenes Verhältnis sicherzustellen. Diese Angemessenheit ist in der Regel nicht mehr gegeben, wenn die Wettbewerbskosten (Kostengruppe 751) mehr als 15% der Kosten für das Kunstwerk (Kostengruppen 620 und 752) betragen.
- 3.10 Die auf Grundlage der Kostenberechnung mit der HU-Bau festgesetzten Kosten für Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler sind verbindlich, zweckgebunden und können nicht umgewidmet werden.
- 3.11 Der Unterhalt (Betrieb, Pflege und Instandhaltung) der Kunst am Bau ist Aufgabe und Verantwortung des BLB bzw. der hausverwaltenden Dienststelle (vgl. Abschnitt 8). Wettbewerbsarbeiten und Angebote der Künstlerinnen und Künstler sollen deshalb zur voraussichtlichen Höhe des Unterhalts und die Lebensdauer ihrer vorgeschlagenen Werke prüffähige Angaben machen beziehungsweise sachdienliche Informationen zur Einschätzung dieser Kosten liefern.

4. Verfahren

- 4.1 Die Entscheidung über die künstlerische Ausgestaltung (Kunst am Bau) obliegt dem BLB im Einvernehmen mit der nutzenden Verwaltung und dem fachlich zuständigen Ministerium. Der BLB hat vor der Entscheidung die mit der Planung der betreffenden Baumaßnahme beauftragte Architektin beziehungsweise den beauftragten Architekten zu beteiligen.
- 4.2 Zuständig für das gesamte Verfahren ist der BLB. Das Verfahren zur Erlangung von Kunst am Bau wird vom BLB im Rahmen seiner baufachlichen Bauherrenaufgaben in eigener Verantwortung durchgeführt und dokumentiert.
- 4.3 Die Wahl des Verfahrens zur Ermittlung der am besten geeigneten künstlerischen Arbeit ist abhängig von der Bedeutung der Baumaßnahme und der dafür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Transparenz und der Chancengleichheit sind zu beachten.
- 4.4 Das Vorgehen zur Auswahl des Verfahrens, der Kunststandorte, der Arten der Kunst am Bau und der Künstlerinnen und Künstler soll auf die Findung der bestmöglichen künstlerischen Lösung ausgerichtet sein und der Bedeutung des Bauvorhabens entsprechen.
- 4.5 Der Brandenburgische Verband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. (BVBK) ist frühzeitig über die Verfahren und den Inhalt der Auslobung zu informieren.

4.6 Auswahl und Standort von Kunstwerken müssen den bauordnungs- und verkehrsrechtlichen Forderungen und Sicherheitsbelangen entsprechen.

4.7 Zur Ideenfindung und zur Vergabe der künstlerischen Leistungen ist bei Ausgaben für Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler über 20.000 Euro ein Kunstwettbewerb durchzuführen. Das MdF ist über die Durchführung von Kunstwettbewerben zu unterrichten.

Bei Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler bis 20.000 Euro ist eine freihändige Vergabe der künstlerischen Leistung oder ein Ankauf nach Nummer 7 möglich. Das Haushaltsrecht ist zu beachten.

4.8 Als Auslober soll der BLB die Wettbewerbsbetreuung so weit wie möglich selbst erbringen. Der BLB kann sich bei Bedarf für die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens oder einzelner Verfahrensschritte von fachkundigen Beraterinnen¹ oder Beratern unter Beachtung von Nummer 3.9 beraten lassen. Diese haben die Interessen des Auslobers wahrzunehmen. Vergaberechtliche Entscheidungen sind ausdrücklich durch den BLB zu treffen.

Die fachkundigen Beraterinnen oder Berater dürfen nicht im selben Verfahren Mitglieder des Preisgerichts sein.

4.9 Kunstwettbewerbe werden - soweit anwendbar - nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW), ansonsten in Anlehnung an die RPW durchgeführt.

Dabei ist folgendes zu beachten:

4.9.1 Kunstwettbewerbe sollen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt durchgeführt werden, um eine erfolgreiche Kooperation zwischen Künstlerinnen und Künstlern und den weiteren am Bau Beteiligten zu ermöglichen und die Einbeziehung der künstlerischen Idee in die Bauplanung zu unterstützen.

4.9.2 Die Wettbewerbsbeiträge bleiben bis zur Entscheidung des Preisgerichts anonym, bei zweiphasigen Kunstwettbewerben bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens.

4.9.3 Es wird zwischen offenen und nicht offenen Kunstwettbewerben unterschieden:

4.9.3.1 Offene Kunstwettbewerbe

Offene Kunstwettbewerbe sind mit größeren, personellen, zeitlichen und kostenmäßigen Aufwand verbunden. Sie sind deshalb nur im Einzelfall und bei entsprechend bedeutenden Bauvorhaben anzuwenden.

Offene Kunstwettbewerbe sind anonym und können auf Grund der oft sehr hohen Teilnehmerzahlen in zwei Phasen durchgeführt werden. Die erste Phase wird offen – das heißt unbeschränkt - ausgelobt. Die Teilnahme steht allen teilnahmeberechtigten Personen offen.

Die in der ersten Phase abgeforderte Leistung soll nicht mehr als erste Ideenskizzen beinhalten. Die Teilnahme an der ersten Phase wird nicht vergütet.

¹ Fachkundige Beraterinnen oder Berater sind unabhängige Personen, die die Besonderheiten der zeitgenössischen Kunst und Kunst am Bau in besonderem Maße beurteilen können.

Aus den anonymen eingegangenen Vorschlägen wählt das Preisgericht bis zu maximal zehn Arbeiten aus, die in der zweiten Phase detailliert auszuarbeiten sind. Die Teilnehmenden der zweiten Phase erhalten ein angemessenes Bearbeitungshonorar. Aus den (anonymen) Beiträgen der zweiten Phase wählt das Preisgericht die zur Realisierung vorgesehenen Arbeiten aus.

4.9.3.2 Nicht offene – beschränkte - Kunstwettbewerbe

Der nicht offene – beschränkte - Kunstwettbewerb ist das Regelverfahren.

Nicht offene - beschränkte - Kunstwettbewerbe sind anonym. Zu nicht offenen - beschränkten - Kunstwettbewerben wird eine begrenzte Zahl von geeigneten Künstlerinnen und Künstlern zur Teilnahme zugelassen. Dies sollen in der Regel fünf bis acht Teilnehmende sein. Die Auswahl der Teilnehmenden kann im Einzelfall durch Einladung – Einladungsverfahren - oder durch ein vorgeschaltetes Bewerberverfahren erfolgen.

- Einladungsverfahren:

Im Einzelfall werden die Teilnehmenden vom BLB (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Empfehlungen fachkundiger Beraterinnen oder Berater ¹) eingeladen.

- vorgeschaltetes Bewerberverfahren:

Die Absicht, einen Kunstwettbewerb durchzuführen, wird öffentlich bekannt gegeben. Die Kriterien der Auswahl der Teilnehmenden und die geplante künstlerische Aufgabe sind klar zu definieren und bekannt zu machen.

Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt durch den BLB auf Basis einzureichender Referenzen im Hinblick auf künstlerische Qualität unter Berücksichtigung der Empfehlungen fachkundiger Beraterinnen oder Berater. Die Auswahl der Teilnehmenden ist zu dokumentieren.

Die für das weitere Wettbewerbsverfahren ausgewählten Teilnehmenden werden aufgefordert, anonyme Entwürfe für die gestellte Aufgabe zum Beispiel in Form von Skizzen, Erläuterungen oder Arbeitsmodellen einzureichen (anonymer Kunstwettbewerb). Die Teilnehmenden werden für diese Leistung angemessen pauschal vergütet.

Unter diesen eingereichten Beiträgen legt das Preisgericht eine Reihenfolge und gegebenenfalls Preise fest und spricht eine Empfehlung zur Realisierung aus.

5. Zusammensetzung und Arbeit des Preisgerichts bei Kunstwettbewerben

- 5.1 Der BLB beruft in Abstimmung mit der nutzenden Verwaltung und dem zuständigen Fachministerium das Preisgericht für den jeweiligen Kunstwettbewerb.
- 5.2 Das Preisgericht darf nur aus natürlichen Personen bestehen, die von den Teilnehmenden unabhängig sind.

¹ Fachkundige Beraterinnen oder Berater sind unabhängige Personen, die die Besonderheiten der zeitgenössischen Kunst und Kunst am Bau in besonderem Maße beurteilen können.

- 5.3 Das Preisgericht bestehend aus Fach- und Sachpreisrichterinnen und -richtern, umfasst eine ungerade Anzahl - mindestens drei aber nicht mehr als sieben - stimmberechtigte Personen, von denen die überwiegende Anzahl Fachpreisrichterinnen und -richter - mit fachlicher Qualifikation der Teilnehmenden (Künstlerinnen oder Künstler) sowie Kunstwissenschaftlerinnen oder -wissenschaftler, Kuratorinnen oder Kuratoren - sein müssen. Die Preisrichterinnen und -richter sind regelmäßig zu wechseln.

Fachkundige Beraterinnen oder Berater und Preisrichterinnen und -richter dürfen nicht gewerblich tätig sein und müssen die Besonderheiten zeitgenössischer Kunst insbesondere im Hinblick auf künstlerische Qualität (gegebenenfalls auch hinsichtlich Lebenszyklus des Kunstwerks, baulicher und technischer Konsequenzen sowie Folgekosten) umfänglich fachlich beurteilen können.

- 5.4 Folgende stimmberechtigte Personen (Preisrichterinnen und -richter) gehören dem Preisgericht mindestens an:

a. zwei Fachpreisrichterinnen oder -richter:

- eine bildende freischaffende Künstlerin oder ein bildender freischaffender Künstler und
- eine Kunstwissenschaftlerin oder -wissenschaftler oder eine Kuratorin oder Kurator,

b. ein Sachpreisrichterin oder -richter

- eine Vertreterin oder Vertreter des für das Bauvorhaben fachlich zuständigen Ministeriums oder der nutzenden Verwaltung.

Weitere Sachpreisrichterinnen beziehungsweise -richter, insbesondere Vertreterinnen oder Vertreter des für bildende Kunst im Land zuständigen Ministeriums, Vertreterinnen oder Vertreter des BLB, die Architektin beziehungsweise der Architekt und entsprechend weitere Fachpreisrichterinnen und -richter können, unter Beachtung der Nummern 3.9 und 5.3, zusätzlich benannt werden.

Das Preisgericht wählt seinen Vorsitz aus dem Kreis der Fachpreisrichterinnen beziehungsweise -richter.

- 5.3 Die Mitglieder des Preisgerichts sind nur der Auslobung verpflichtet. Jedes Mitglied des Preisgerichts entscheidet mit einer Stimme. Das Preisgericht entscheidet mehrheitlich.

- 5.4 Eine Empfehlung des Preisgerichts zur Realisierung soll nicht gegen das Votum der nutzenden Verwaltung ausgesprochen werden. Eine Abweichung der Entscheidung des Preisgerichts von der Meinung der nutzenden Verwaltung ist im Protokoll zu dokumentieren.

- 5.5 Bei Bedarf kann das Preisgericht um beratende (nicht stimmberechtigte) Sachverständige ergänzt werden. Bei Baumaßnahmen im denkmalgeschützten Bestand soll sachverständige Beratung hinzugezogen werden.

- 5.6 Der Empfehlung des Preisgerichts folgend, soll eine der Preisträgerinnen beziehungsweise ein Preisträger, in der Regel die Gewinnerin beziehungsweise der Gewinner, mit der Realisierung beauftragt werden, sofern keine wichtigen Gründe der Beauftragung entgegenstehen und die Arbeit im Kostenrahmen herstellbar ist.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn die nutzende Verwaltung oder das zuständige Fachministerium in der Preisgerichtssitzung gegen die Realisierungsempfehlung gestimmt hat. In diesem Fall ist mit den übrigen Preisträgerinnen und Preisträgern zu verhandeln.

- 5.7 Der Brandenburgische Verband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. und die nutzende Verwaltung können jeweils einen Beobachter mit Gaststatus (nicht stimmberechtigt, ohne Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung) in die Preisgerichtssitzungen entsenden.

6. Vergütung des Preisgerichts

Die Preisrichterinnen und -richter und Sachverständige erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß Erlass des MdF „Anpassung der Aufwandsentschädigung für Preisrichter-Innen, Sachverständige und Vorprüfer-Innen bei Planungswettbewerben nach RPW für Landesbaumaßnahmen“ vom 9. März 2017, sofern sie nicht unentgeltlich oder im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit teilnehmen.

7. Ankaufverfahren

In Verbindung mit Nummer 2 ist bis zu einer Ankaufsumme von 20.000 Euro und in darüber liegenden begründeten Einzelfällen (in Abstimmung mit dem MdF und dem zuständigen Fachministerium) die Beschaffung von Kunstwerken im Ankaufverfahren zulässig.

In diesem Verfahren wird eine Anzahl von Künstlerinnen und Künstlern aufgefordert, eine bestimmte Anzahl eigener Werke vorzustellen. Aus diesem Angebot wählt der BLB in Abstimmung mit der nutzenden Verwaltung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen fachkundiger Beraterinnen oder Berater¹ die Werke aus, deren Ankauf empfohlen wird.

8. Übergabe, Verantwortung, Umgang mit Kunst am Bau im Bestand

Kunst am Bau steht mit dem Bauwerk beziehungsweise dem Grundstück in einem Sachzusammenhang und geht mit der Bauübergabe gemäß Abschnitt H in die Verantwortung des BLB (für Liegenschaften des wirtschaftlichen Eigentums) bzw. in die Verantwortung der hausverwaltende Dienststelle (für Liegenschaften des Ressortvermögens) über. Kunst am Bau ist in die Baubestandsdokumentation des Gebäudes gemäß Abschnitt H aufzunehmen.

Dem BLB bzw. der hausverwaltenden Dienststelle obliegt die Verantwortung, die Kunst am Bau der künstlerischen Idee entsprechend instand zu halten und ihre Standsicherheit zu gewährleisten. Die Übergabe der Kunst am Bau ist zu protokollieren. Im Übergabeprotokoll sind grundlegende Hinweise zur Pflege und zum Unterhalt des Kunstwerkes festzuhalten.

Kunstwerke sind stets würdig und der künstlerischen Idee entsprechend zu präsentieren - optische Beeinträchtigungen durch Grünpflanzen, Werbung etc. sind unzulässig.

Der BLB gewährleistet eine ausreichende und passende Kennzeichnung des Kunstwerks.

Die Kunstwerke sind im Rahmen der regelmäßigen Baubegehungen auf einen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Erforderliche Erhaltungs- beziehungsweise

¹ Fachkundig Beraterinnen oder Berater sind unabhängige Personen, die die Besonderheiten der zeitgenössischen Kunst und Kunst am Bau in besonderem Maße beurteilen können.

Restaurierungsmaßnahmen können über die Baubedarfsnachweisung (BBN) gemäß Abschnitt C geltend gemacht werden. Der BLB kann sich bei Entscheidung über den Umgang mit bestehender Kunst am Bau, zum Beispiel bei durch die Baumaßnahme bedingtem Bearbeitungsbedarf von Kunstsachverständigen beraten lassen.

Kunst am Bau ist – wie alle anderen Kunstwerke – urheberrechtlich geschützt. Im Umgang mit Kunst am Bau sind entsprechende gesetzliche Regelungen (beispielsweise das Urheberrechtsgesetz [UrhG] § 14 – Entstellungsschutz) zu beachten.

Bei Veränderung der Liegenschaft (zum Beispiel durch Verkauf, Umnutzung, Umbau, Abriss) ist anzustreben, dass das bestehende Kunstwerk am ursprünglichen Standort erhalten werden kann. Sofern ein Erhalt am ursprünglichen Standort nicht möglich ist, sind die Künstlerin beziehungsweise der Künstler oder deren Rechtsnachfolgerin beziehungsweise Rechtsnachfolger über die notwendigen Veränderungen in Kenntnis zu setzen und eine gegebenenfalls erforderliche Zustimmung zur Veränderung schriftlich einzuholen.

Eine Zustimmung der Künstlerin beziehungsweise des Künstlers oder deren Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger ist insbesondere erforderlich, wenn:

- das Kunstwerk verändert oder bearbeitet werden muss,
- das Kunstwerk an einen neuen Standort verbracht werden soll,
- die örtliche Situation maßgeblich verändert wird (zum Beispiel durch Neubaumaßnahmen oder Abbrüche im direkten Umfeld des Kunstwerks).

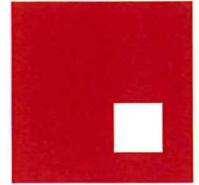
9. Dokumentation

Die Kunst am Bau bei Baumaßnahmen ist mit dem „Kunst am Bau Datenblatt“¹ von der Künstlerin beziehungsweise dem Künstler zu dokumentieren. Das Datenblatt ist mit Fotos, Erläuterungsbericht zum Kunstwerk und gegebenenfalls Übergabeprotokoll spätestens drei Monate nach Realisierung des Kunstwerks dem BLB vorzulegen. Die Dokumentation soll weiterverwertbare Textbausteine und Bilder frei von Rechten Dritter auch in digitalisierter Form enthalten.

Die Einzeldokumentationen fließen in eine zentrale Datei zur Kunst am Bau ein. Die zentrale Datei zur Kunst am Bau wird vom BLB geführt.

Veränderungen des Standorts oder die Entfernung beziehungsweise Zerstörung von Kunst am Bau sind dem BLB vom Eigentümer zur Einarbeitung in die zentrale Datei zur Kunst am Bau mitzuteilen.

¹ Siehe Anlage zum Abschnitt K 7



Datenblatt Kunst am Bau

Baumaßnahme

SAP-Nr.:	
Liegenschaft:	
Baumaßnahme / Bauteil:	
nutzende Institution:	
Straße, PLZ, Ort:	

Name der Künstlerin / des Künstlers und des Kunstwerks/ der Kunstwerke

1		

Fertigstellung

Fertigstellung des Gebäudes	
Fertigstellung des Kunstwerks	

Zuständige Bauverwaltung / Baudurchführende Ebene

Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	
Name, Adresse	
Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner	

1. Baumaßnahme, Kosten, prozentuale Anteile:

Ressortvermögen	
Wirtschaftliches Eigentum	
Sonstiges (bitte angeben)	

Neubau	
Umbau/Sanierung/Erweiterung	
ÖPP-Maßnahme	
Zuwendungsbau	
Sonstige (bitte angeben)	
Bauwerkskosten genehmigt	
Bauwerkskosten abgerechnet	

KG 620: Kunstwerke

KG 752: Honorare, soweit diese von den Kosten des Kunstwerkes trennbar sind (auch Bearbeitungshonorare im Wettbewerb)

KG 751: (Verfahrens-) Kosten für Wettbewerbe

Kosten des Kunstwerks

	KG 620	KG 752	KG 751
Genehmigte Summe			
Summe gemäß Auslobung			
Summe abgerechnet			
% genehmigte Summe/genehmigte BWK	%		
% abgerechnete Summe/abgerechnete BWK	%		
% KG 751/(620+752)			

Bemerkungen:

Prozentsätze gemäß K7 RLBau (Stand 1.1.2019):

BWK ≤ 1,0 Mio. € 1,0%

BWK > 1,0 Mio. € 0,5%

Voraussichtliche Unterhaltskosten der Kunstwerke (Schätzung, € pro Jahr, Erläuterung):

Schätzung Künstler bzw. Künstlerin	
Erläuterung:	

Bei wirtschaftlichem Eigentum

Projektvereinbarung geschlossen am	
Miete pro Monat	
Weitere Hinweise	

2. Entscheidung über künstlerische Beteiligung (gem. K7 RLBau)

Anm.: Wenn nein, entfallen alle weiteren Punkte dieses Erhebungsbogens mit Ausnahme von Punkt 5:

ja	
nein	
Begründung:	

Bei wirtschaftlichem Eigentum: Hinweis zu Vorabstimmungen / Einbinden / Beraten des Nutzers

3. Wahl der Beschaffungsart

a) Wettbewerb Kunst am Bau:

ja	
Nein (wenn nein: weiter zu b))	

Begründung:	
-------------	--

Wettbewerbsart (z.B. offen, beschränkt)	
Teilnehmerzahl:	
Auslobungsdatum:	
Preisgericht am:	
Ausstellung von-bis:	

Auswahlverfahren:	
-------------------	--

Teilnehmer (Namen) und Ergebnis:

1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		

b) andere Vergabeform

Vergabeform, Begründung, Erläuterung:

Beauftragung Preisträger

ja	
nein	

Begründung:	<i>(wenn nicht der 1. Preis beauftragt wurde)</i>
-------------	---

4. Beauftragte Kunstwerke und Information zu Künstlerinnen / Künstlern (Name, Geburtsjahr- und ort, Kontaktdaten):

1		

5. Weitere Projektbeteiligte (Bezeichnung / Name, Adresse / Kontaktdaten Ansprechpartner):

5.1 Eigentümer:

--	--

5.2 Maßnahmenträger:

--	--

5.3 Nutzer / Bedarfsträger:

--	--

5.4 Oberste Instanz des Nutzers / Bedarfsträgers (Ressort):

--	--

5.5 Beteiligtes Architekturbüro:

--	--

6. Preisgericht / Beratung durch Sachverständige

stimmberechtigte Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichter

Stimmberechtigte Sachpreisrichterinnen und Sachpreisrichter

Anwesende Vertretende

Fachkundige Beratung und Begleitung

Auswahlgremium

--

7. Titel und Art Kunstwerk/e:

(Titel der Kunst / Bezeichnung, Künstler, Standort)

Art der Kunst (z.B. Plastik, Video, etc)

1		

8. Beschreibung der Kunstwerk/e (Material, Technik, Format, Entstehungsjahr, Signatur /Auflage, ggf. Inventarnummer, ggf. ausführende Firmen):

1	

Ausführliche Erläuterungen liegen vor (ja/nein)	
Autor/ Quelle/ Dateiname	
Datenträger beigefügt (ja/nein)	

10. Dokumentation Übergabe

Das Übergabeprotokoll mit Pflege- und Wartungshinweisen wurde sowohl dem Nutzer /Kunden als auch dem Eigentümer übergeben (Datum, ggf. AZ)	
Die vollständige Dokumentation mit Erläuterungen zur Wartung und Pflege wurde sowohl dem Nutzer /Kunden als auch dem Eigentümer übergeben (Datum, ggf. AZ)	

11. Projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit für die Kunst:

Flyer/Broschüre	
Kennzeichnung am Kunstwerk	
Einweihungsveranstaltung	
Ausstellung der Wettbewerbsbeiträge	
Sonstiges	

12. Fotodokumentation der Kunstwerke oder des Kunstwerks

(Fotos farbig, Nutzungsrechte der Bilder für Eigendarstellung in print und online beim Land Brandenburg bzw. BLB; mit Nummer / Zuordnung gem. Punkt 4, Name des Fotografen, Kontaktdaten):

Fotodokumentation liegt vor (ja/nein)	
Bilddateien (druckfähige Qualität, d.h. DIN A4-Format mit 300 dpi) unter Angabe der Bildrechte liegen bei	
Ausdrucke von Bildern sind beigelegt	